

## Bescheid

### I. Spruch

1. Der **Life Radio GmbH & Co KG**, Landstraße 12, A-4020 Linz, vertreten durch Rechtsanwälte Haslinger/Nagele & Partner, Landstraße 12, A-4020 Linz, wird gemäß § 10 Abs 1 Z 2 iVm § 12 Abs 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, iVm § 49 Abs 3a Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 134/2002, die in Beilage 1, welche einen Bestandteil dieses Spruches bildet, beschriebene Übertragungskapazität „Name der Funkstelle: S GEORGEN ATT, Frequenz 89,90 MHz, Standort: Lichtenberg“ zur Verbesserung der Versorgung im Versorgungsgebiet „Oberösterreich“, für welches der Life Radio GmbH & Co KG (damals Life Radio GmbH) mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ. 611.140/21-RRB/97, gemäß § 2b Abs. 5 in Verbindung mit §§ 17, 19 und 20 des Regionalradiogesetzes (RRG), BGBl. Nr. 506/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 41/1997, die Zulassung zur Veranstaltung eines regionalen Hörfunkprogrammes erteilt wurde, zugeordnet.

2. Der **Life Radio GmbH & Co KG** wird gemäß §§ 68 Abs 1 und 78 Abs 2 und 5 Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 134/2002, iVm § 3 Abs 1 und 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, für die Dauer der aufrechten Zulassung die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

3. Der Antrag des **RTVision Allgemeiner Medienverein**, Klosterplatz 1, A-4810 Gmunden, vertreten durch Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, auf Zuordnung der Übertragungskapazität „Name der Funkstelle: S GEORGEN ATT, Frequenz: 89,90 MHz, Standort: Lichtenberg“ wird gemäß § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.

4. Der Antrag der **Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH**, Karolinenstraße 32, D-90763 Fürth/Bayern, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „St Georgen im Attergau“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „Name der Funkstelle: S GEORGEN ATT, Frequenz: 89,90 MHz, Standort: Lichtenberg“ wird gemäß § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.

5. Gemäß § 12 Abs 7 PrR-G wird festgestellt, dass für die Ausschreibung der Übertragungskapazität „Name der Funkstelle: S GEORGEN ATT, Frequenz: 89,90 MHz, Standort: Lichtenberg“ gemäß § 13 Abs 1 Z 4 PrR-G vom 03.05.2002; KOA 1.371/02-6, das technische Konzept des RTVision Allgemeiner Medienverein vom 09.01.2002 als Grundlage gedient hat.

## **II. Begründung**

### **1. Gang des Verfahrens**

Mit Schreiben vom 09.01.2002 stellte der RTVision Allgemeiner Medienverein den Antrag auf Zuteilung der Übertragungskapazität „Name der Funkstelle: St. Georgen im Attergau, Frequenz: 89,9 MHz, Standort: Lichtenberg“ und gab an, dass die angefallenen Aufwendungen für die Erstellung der technischen Unterlagen insgesamt rund € 14.500,-- (netto) betragen.

Mit Schreiben vom 06.02.2002 legte der RTVision Allgemeiner Medienverein ergänzende Daten hinsichtlich der beantragten Übertragungskapazität vor.

Am 22.02.2002 gab die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie auf der Website der Regulierungsbehörde gemäß § 12 Abs 4 PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, bekannt, dass ein Antrag auf Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes gestellt worden sei. Der Antrag beziehe sich auf den Standort St. Georgen im Attergau/Lichtenberg und die Frequenz 89,9 MHz.

Weiters wurde mit Schreiben vom 22.02.2002 der RTVision Allgemeiner Medienverein darüber informiert, dass sein Antrag vom 09.01.2002 am 22.02.2002 im Amtsblatt zu Wiener Zeitung sowie auf der Website der Regulierungsbehörde gemäß § 12 Abs 4 PrR-G veröffentlicht wurde.

Mit Schriftsatz vom 19.03.2002 (bei der KommAustria am 21.03.2002 eingelangt) erhob die Life Radio GmbH & Co KG gemäß § 12 Abs 5 und 6 Z 1 PrR-G Einspruch im Rahmen der Veröffentlichung des Antrages des RTVision Allgemeiner Medienverein.

Mit Schreiben vom 22.03.2002 wurde dem RTVision Allgemeiner Medienverein die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Einspruch der Life Radio GmbH & Co KG eingeräumt.

Mit Schriftsatz vom 02.04.2002 nahm der RTVision Allgemeiner Medienverein zum Einspruch der Life Radio GmbH & Co KG Stellung.

Mit Schreiben vom 30.04.2002 wurde der RTVision Allgemeiner Medienverein darüber informiert, dass die von ihm beantragte Übertragungskapazität am 03.05.2002 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, in den Oberösterreichischen Nachrichten und in der Oberösterreich Ausgabe der Neuen Kronen Zeitung sowie auf der Website der Regulierungsbehörde gemäß § 13 Abs 1 Z 4 PrR-G ausgeschrieben wird.

Am 03.05.2002 wurde gemäß § 13 Abs 1 Z 4 und 3 PrR-G die Übertragungskapazität „Name der Funkstelle: S GEORGEN ATT, Frequenz: 89,90 MHz, Standort: Lichtenberg“ im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, in den Oberösterreichischen Nachrichten und in der Oberösterreich Ausgabe der Neuen Kronen Zeitung sowie auf der Website der Regulierungsbehörde gemäß § 13 Abs 1 Z 4 PrR-G ausgeschrieben.

In dieser Ausschreibung wurde seitens der KommAustria festgesetzt, dass Anträge auf Zuordnung dieser Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet bis spätestens Donnerstag, 04.07.2002, 13:00 Uhr, bei der KommAustria einzulangen haben.

Auf der Website der Regulierungsbehörde wurden nähere Informationen zur ausgeschriebenen Übertragungskapazität, Angaben zur zu erwartenden Versorgung sowie folgendes technisches Anlageblatt, in welchem die technischen Parameter der ausgeschriebenen Übertragungskapazität beschrieben sind, zur Verfügung gestellt:

1	Name der Funkstelle	<b>S GEORGEN ATT</b>																																																																																																																																		
2	Standort	<b>Lichtenberg</b>																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber																																																																																																																																			
4	Senderbetreiber																																																																																																																																			
5	Sendefrequenz in MHz	<b>89,90</b>																																																																																																																																		
6	Programmname																																																																																																																																			
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>013E25 35</b>		<b>47N55 58</b>	<b>WGS84</b>																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>875</b>																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>30</b>																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW																																																																																																																																			
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>23,0</b>																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-																																																																																																																																			
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-																																																																																																																																			
15	Polarisation	<b>horizontal</b>																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td><b>0</b></td> <td><b>10</b></td> <td><b>20</b></td> <td><b>30</b></td> <td><b>40</b></td> <td><b>50</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>5,0</b></td> <td><b>8,0</b></td> <td><b>11,0</b></td> <td><b>15,0</b></td> <td><b>18,0</b></td> <td><b>20,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>60</b></td> <td><b>70</b></td> <td><b>80</b></td> <td><b>90</b></td> <td><b>100</b></td> <td><b>110</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>21,5</b></td> <td><b>22,5</b></td> <td><b>22,7</b></td> <td><b>22,8</b></td> <td><b>22,7</b></td> <td><b>22,9</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>120</b></td> <td><b>130</b></td> <td><b>140</b></td> <td><b>150</b></td> <td><b>160</b></td> <td><b>170</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>23,0</b></td> <td><b>23,0</b></td> <td><b>22,9</b></td> <td><b>22,7</b></td> <td><b>22,8</b></td> <td><b>22,7</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>180</b></td> <td><b>190</b></td> <td><b>200</b></td> <td><b>210</b></td> <td><b>220</b></td> <td><b>230</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>22,5</b></td> <td><b>21,5</b></td> <td><b>20,0</b></td> <td><b>18,0</b></td> <td><b>15,0</b></td> <td><b>11,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>240</b></td> <td><b>250</b></td> <td><b>260</b></td> <td><b>270</b></td> <td><b>280</b></td> <td><b>290</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>8,0</b></td> <td><b>5,0</b></td> <td><b>5,0</b></td> <td><b>8,0</b></td> <td><b>7,0</b></td> <td><b>8,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>300</b></td> <td><b>310</b></td> <td><b>320</b></td> <td><b>330</b></td> <td><b>340</b></td> <td><b>350</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>8,0</b></td> <td><b>8,0</b></td> <td><b>8,0</b></td> <td><b>8,0</b></td> <td><b>7,0</b></td> <td><b>8,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>	dBW H	<b>5,0</b>	<b>8,0</b>	<b>11,0</b>	<b>15,0</b>	<b>18,0</b>	<b>20,0</b>	dBW V							Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>	dBW H	<b>21,5</b>	<b>22,5</b>	<b>22,7</b>	<b>22,8</b>	<b>22,7</b>	<b>22,9</b>	dBW V							Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>	dBW H	<b>23,0</b>	<b>23,0</b>	<b>22,9</b>	<b>22,7</b>	<b>22,8</b>	<b>22,7</b>	dBW V							Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>	dBW H	<b>22,5</b>	<b>21,5</b>	<b>20,0</b>	<b>18,0</b>	<b>15,0</b>	<b>11,0</b>	dBW V							Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>	dBW H	<b>8,0</b>	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>	<b>8,0</b>	<b>7,0</b>	<b>8,0</b>	dBW V							Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	dBW H	<b>8,0</b>	<b>8,0</b>	<b>8,0</b>	<b>8,0</b>	<b>7,0</b>	<b>8,0</b>	dBW V						
Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>5,0</b>	<b>8,0</b>	<b>11,0</b>	<b>15,0</b>	<b>18,0</b>	<b>20,0</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>21,5</b>	<b>22,5</b>	<b>22,7</b>	<b>22,8</b>	<b>22,7</b>	<b>22,9</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>23,0</b>	<b>23,0</b>	<b>22,9</b>	<b>22,7</b>	<b>22,8</b>	<b>22,7</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>22,5</b>	<b>21,5</b>	<b>20,0</b>	<b>18,0</b>	<b>15,0</b>	<b>11,0</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>8,0</b>	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>	<b>8,0</b>	<b>7,0</b>	<b>8,0</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>8,0</b>	<b>8,0</b>	<b>8,0</b>	<b>8,0</b>	<b>7,0</b>	<b>8,0</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Gerätetype																																																																																																																																			
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																			
19	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
		<b>hex</b>	<b>hex</b>	<b>hex</b>																																																																																																																																
20	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067																																																																																																																																		
21	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
22	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																

Am 02.07.2002 brachte die Life Radio GmbH & Co KG und am 04.07.2002 brachte der RTVision Allgemeiner Medienverein Anträge auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet bei der KommAustria ein.

Am 04.07.2002 brachte die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung unter Nutzung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität ein.

Die KommAustria richtete in der Folge Mängelbehebungsaufträge gemäß § 13 Abs 3 AVG bzw. Ergänzungsaufträge gemäß § 5 Abs 4 PrR-G an die Life Radio GmbH & Co KG, an die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH und an den RTVision Allgemeiner Medienverein. Diesen Mängelbehebungsaufträgen bzw. Ergänzungsaufträgen entsprachen die Life Radio GmbH & Co KG mit Schriftsätzen vom 08.08.2002 und 09.08.2002, die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH mit Schriftsatz vom 12.08.2002 und der RTVision Allgemeiner Medienverein mit Schriftsatz vom 12.08.2002.

Mit Schreiben vom 09.07.2002 wurde der Oberösterreichischen Landesregierung gemäß § 23 Abs 1 und 3 PrR-G die Gelegenheit eingeräumt, binnen einer Frist von vier Wochen zu den Anträgen Stellung zu nehmen. Die Anträge wurden ebenso dem Rundfunkbeirat übermittelt, welcher in seiner Sitzung am 06.09.2002 eine Stellungnahme beschloss. Die Stellungnahme des Rundfunkbeirates wurde den Parteien zu Beginn der mündlichen Verhandlung am 08.10.2002 mitgeteilt.

Mit Schreiben vom 05.08.2002 wurden HR DI Franz Prull von der KommAustria und DI (FH) Rene Hofmann von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement, zu Amtssachverständigen bestellt.

Mit Schreiben vom 05.08.2002 nahm die Oberösterreichische Landesregierung zu den Anträgen Stellung. Diese Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung wurde den Antragstellern mit Schreiben vom 13.08.2002 zur Kenntnis gebracht.

Mit Schreiben vom 28.08.2002 legte die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH einen geänderten Gesellschaftsvertrag vor.

Am 09.09.2002 erstellten die Amtssachverständigen HR DI Franz Prull von der KommAustria und DI (FH) Rene Hofmann von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement, ein Gutachten hinsichtlich der technischen Realisierbarkeit der vorgelegten technischen Konzepte.

Mit Schreiben vom 12.09.2002 wurde das Gutachten der Amtssachverständigen den Parteien zur Stellungnahme übermittelt.

Mit Schreiben vom 30.09.2002 nahm die Life Radio GmbH & Co KG zum Gutachten der Amtssachverständigen Stellung.

Zu der für den 08.10.2002 anberaumten mündlichen Verhandlung wurden alle Antragsteller ordnungsgemäß geladen und bei der Verhandlung waren auch alle Parteien zugegen. Das Protokoll zur mündlichen Verhandlung wurde allen Antragstellern übermittelt. In dieser mündlichen Verhandlung legte der RTVision Allgemeiner Medienverein eine Kostennote über die für die Erstellung des technischen Konzeptes angefallenen Aufwendungen in der Höhe von 17.400,-€ (inklusive 20% Mwst) der Regulierungsbehörde vor.

Mit Schreiben vom 11.10.2002 übermittelte die Radio Starlet Programm- und Werbe GmbH der KommAustria eine notariell beglaubigte Niederschrift über eine Gesellschafterversammlung, in welcher einstimmig der Beschluss gefasst wurde, § 5 des Gesellschaftsvertrages der Radio Starlet Programm- und Werbe GmbH dahingehend zu ändern, dass jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen der Zustimmung der Gesellschafter bedürfe, und hierzu die Gesellschafterversammlung einstimmig entscheiden müsse.

Mit Schreiben vom 16.10.2002 reichte die Life Radio GmbH & Co KG ergänzende technische Daten hinsichtlich des genauen Sendestandortes nach.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### **Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH:**

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist eine zu HRB 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Fürth/Bayern. Der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 15.08.2002 sowie die Neufassung dessen § 5 vom 11.10.2002 liegt vor. Gesellschafter sind Herr Michael Meister, Medienunternehmer, zu 97 %, und Herr Gerald Kappler, Journalist, zu 3 %.

Das Stammkapital beträgt 500.000,-- € und ist in voller Höhe einbezahlt. Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile derselben bedarf der nach dem neugefassten § 5 des Gesellschaftsvertrages nunmehr der Zustimmung der Gesellschaft, die von der Gesellschafterversammlung einstimmig erteilt wird. Geschäftsführer ist seit 26. März 1990 Michael Meister.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist gemäß dem Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/10-RRB/97, Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“. Der dieser Zulassung zugrunde liegende Antrag vom 10.06.1997 ist über weite Strecken gleichlautend mit dem vorliegenden Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes unter Nutzung der Übertragungskapazität „Name der Funkstelle: S GEORGEN ATT, Frequenz 89,90 MHz, Standort: Lichtenberg“.

Mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 30.09.2002, KOA 1.214/02-09, wurde gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G festgestellt, dass die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ seit April 1999 den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat. Der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH wurde gemäß § 28 Abs. 4 Z. 1 PrR-G aufgetragen, binnen einer Frist von sechs Wochen ab Rechtskraft des Bescheides den rechtmäßigen Zustand herzustellen. Dieser Bescheid ist nicht rechtskräftig.

Das Gebiet, welches mit der Übertragungskapazität „Name der Funkstelle: S GEORGEN ATT, Frequenz 89,90 MHz, Standort: Lichtenberg“ versorgt wird, überschneidet sich nicht mit dem Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist an der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH, die Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Nördliches und Mittleres Burgenland – Bezirk Oberwart und Teile des Bezirks Güssing“ ist, zu 6,6 %; an der Starlet Media AG zu 40 % und an der Mittelfränkischen Medienbetriebsgesellschaft mbH Region in Nürnberg zu 0,9 % beteiligt. Der Gesellschafter und Geschäftsführer Michael Meister ist an der Media Marketing Rundfunkwerbung GmbH in Fürth/Bayern zu 100 % und an der Bodensee Privatrado GmbH in Bregenz, deren Geschäftsführer er ist, und die sich um eine Zulassung zur Veranstaltung von privatem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Bregenz 91,5 MHz“ bewirbt, zu 13 % beteiligt. Die Media Marketing Rundfunkwerbung GmbH hält auch 32% der Aktien der Starlet Media AG, München, deren alleiniger Vorstand Michael Meister ist.

Der Geschäftsführer der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, Michael Meister, studierte Wirtschaftsgeographie und Kommunikationswissenschaft, er ist darüber hinaus diplomierter Werbetriebswirt. Seit 1985 durchlief er unter anderem folgende Positionen: Geschäftsführer Radio Starlet, Nürnberg; Berater beim Sendestart von Radio N1, Nürnberg; Geschäftsführer des Oldie Senders Radio 5, Fürth; Geschäftsführer Radio Lindau/Bodensee; Marketingleiter beim landesweiten Radio Brocken, Sachsen-Anhalt; Inhaber einer Agentur für Rundfunkwerbung; Seminarleiter von Marketingschulungen.

Die Programmkoordination soll anfangs von Gerald Kappler übernommen werden. Gerald Kappler verfügt über eine mehr als 15-jährige journalistische und kaufmännische Praxis; unter anderem als freier Mitarbeiter bei Tageszeitungen für Sport und Lokalberichterstattung; durch ein Journalistisches Volontariat; den Aufbau der Nachrichtenredaktion bei Radio N1, Nürnberg; als Chefredakteur Radio Starlet, Nürnberg; als Chefredakteur Radio 5, Fürth; und derzeit als Programmdirektor bei „Hitradio N1“, Nürnberg.

Als Promotionsleiter ist Thomas Gsell vorgesehen. Thomas Gsell ist bereit seit 1984 in den Bereichen Print- und AV-Medien, sowie in Promotion und Public Relations tätig: Nach einem Volontariat beim Medizin-Fachverlag; als Kongress- und PR-Assistent beim Verlag CMS, Nürnberg; als Studioleiter bei CMS-Radio, 95,8 MHz, Nürnberg; als Morgenmoderator bei Radio Starlet, Nürnberg; als Programmmitarbeiter bei Radio Gong, Nürnberg; als Programm- und PR-Berater bei Radio Lindau/Bodensee; als Leiter Unterhaltung beim Regionalsender Radio Ton, Baden-Württemberg; als Dozent der Tipp Medien Praxis-Akademie für Rundfunkfachleute; als Inhaber einer Agentur für Formatberatung von Hörfunksendern, Audioproduktion und Veranstaltungsmanagement; in der Geschäftsführung uns als Programmdirektor bei Radio X, Raeren (Belgien). Thomas Gsell ist derzeit Musikchef bei „Radio Gong“ in Nürnberg.

Organisatorisch ist ein Geschäftsführer vorgesehen, dem ein Chefredakteur und ein Marketingleiter unterstehen. Dem Chefredakteur untersteht in weiterer Folge der Chef vom Dienst und dann die Redakteure und Programmmitarbeiter. Dem Marketingleiter untersteht der Verkaufsleiter und der Promotionsleiter mit den jeweiligen Teams. Zunächst sollen vier feste Vollzeitkräfte beschäftigt werden. Für den Programmbereich werden bis zu zehn ständige freie Mitarbeiter beschäftigt. Darüber hinaus werden im Promotionbereich bis zu 20 freie Mitarbeiter tätig sein. In erster Linie sollen als Dienstleistungen an externe Berater die Verkaufsschulungen und –trainings sowie die Formatierung des Musikprogrammes vergeben werden.

Die Antragstellerin legte einen 5-Jahres-Finanzplan vor. Nach diesem Finanzplan soll der operative break-even-point im zweiten Sendejahr erreicht werden. Im selben Jahr soll mit der Rückzahlung der eingesetzten Mittel begonnen werden, welche bis zum vierten Sendejahr abgeschlossen sein soll. Der im 5-Jahres-Plan vorgesehene Kapitalbedarf wird durch vorhandenes Kapital der Gesellschaft mehrfach gedeckt.

Hinsichtlich des gegenständlichen Antrages auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „Name der Funkstelle: S GEORGEN ATT, Frequenz 89,90 MHz, Standort: Lichtenberg“ ist festzustellen, dass der vorgelegte Finanzplan nicht davon ausgeht, dass das beantragte Programm alleine im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ und unter Nutzung der Übertragungskapazität „Name der Funkstelle: S GEORGEN ATT, Frequenz 89,90 MHz, Standort: Lichtenberg“ ausgestrahlt wird; vielmehr liegt dem Finanzplan eine technische Reichweite von 200.000 Hörern zugrunde. Diese Reichweite soll dadurch erreicht werden, dass die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH weitere Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk anstrebt. Weiters strebt die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH auch eine Übertragung ihres Programms mittels digitaler Kurzwelle an, sobald am Markt genügend entsprechende Empfangsgeräte vorhanden sind. Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH geht davon aus, dass dies im ersten Halbjahr 2004 der Falls sein werde.

Der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH wurde in (bis auf die technischen Merkmale der beantragten Funkanlagen) identischer Form zu mehreren ausgeschriebenen Versorgungsgebieten eingebracht, eine Differenzierung zwischen den ausgeschriebenen Gebieten (etwa beim Fünfjahres-Finanzplan) erfolgt nicht. Die Antragstellung erfolgt jedoch ausdrücklich für jedes der beantragten Versorgungsgebiete gesondert und nicht in Form einer „Kettenlösung“ in dem Sinne, dass nur eine kombinierte Zuteilung mehrerer bzw. aller Übertragungskapazitäten angestrebt wird.

Das Konzept der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH zielt darauf ab, ein bundesweites Netzwerk aufzubauen, bei dem vor allem die Autobahnen und Durchgangsstraßen in Österreich versorgt werden.

Hinsichtlich des Programmkonzeptes ist unter dem Namen „Radio Countrystar“ ein als Country- und Western-Programm formatiertes Programm geplant, das eine Kernzielgruppe in der Altersgruppe 25 – 65 Jahre ansprechen soll. Wichtiger als die Abgrenzung nach Alterszielgruppen ist die Vermarktung der Konsumententypologie. Mit dem Programm soll vor allem eine an melodischer Musik und kurzweiligen Informationen aus der country-Szene sowie dem Verkehrsgeschehen, insbesondere im Fernverkehr, interessierte Zielgruppe angesprochen werden.

Der Wortanteil soll je nach Tageszeit zwischen 5 und 25% liegen. Das Musikprogramm besteht ausschließlich aus Musikstücken, die ihren Ursprung in der Country- und Westernmusik und im Rock'n Roll finden und geht vom Format „Country- und Truckermusik“ aus. Im Wortprogramm ist ein umfassendes Nachrichten-, Service- und Informationsangebot geplant, wobei die Übernahme der Nachrichten und diverse Magazinelemente (etwa Countrystar-Umfrage des Tages, Countrystar-Schlagersternchen/Filmsternchen, Autopflege leicht gemacht mit Countrystar oder Countrystar-Umwelttipp) vorgesehen sind.

Im Hinblick auf die Moderation soll bei der Besetzung der Sendeschienen besonders auch truckerspezifischen Hörgewohnheiten im Tagesverlauf Rechnung getragen werden, wobei die live-moderierte Nacht eine besondere Rolle spielt.

Es handelt sich bei dem vorgesehenen Programmkonzept insgesamt also um eines, welches sehr stark auf Fernfahrer und Berufskraftfahrer ausgerichtet ist. Dies sowohl durch die Musikrichtung und durch die in den Wortprogrammen transportierte Information.

Das von der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH beantragte Programm wird von dieser ab dem Zeitpunkt gesendet, in welchem eine technische Reichweite von 200.000 erreicht wird.

Der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes unter Nutzung der Übertragungskapazität „Name der Funkstelle: S GEORGEN ATT, Frequenz 89,90 MHz, Standort: Lichtenberg“ und auf Erteilung einer Zulassung für dieses Versorgungsgebiet gerichtet.

Der von der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH beantragte Standort liegt etwas südlicher als der ausgeschriebene Standort. Der beantragte Standort liegt um 26 Meter niedriger als der ausgeschriebene und die beantragte Antennenhöhe liegt mit 10 Metern um 30 Meter unter der ausgeschriebenen.

Die beantragten Leistungswerte im Antennendiagramm überschreiten teilweise die ausgeschriebenen Parameter, wodurch sich aber das Störpotential gegenüber anderer Sender nicht wesentlich ändert. Trotzdem wäre vor einer Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität mit den von der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH beantragten technischen Parametern ein internationales Koordinierungsverfahren durchzuführen, welches endgültigen Aufschluss über die technische Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzeptes gibt.

## **RTVision Allgemeiner Medienverein:**

Mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ. 611.371/2-RRB/97 wurde dem RTVision Allgemeiner Medienverein für das Versorgungsgebiet „Raum Gmunden“ gemäß § 2b Abs 5 iVm §§ 17 und 19 des Regionalradiogesetzes (RRG), BGBl. Nr. 506/1993 idF BGBl. I Nr. 41/1997, erteilt.

Seit Juni 2001 wird im Versorgungsgebiet "Raum Gmunden" vom RTVision Allgemeiner Medienverein ein durchgehend im AC (Adult contemporary) Format gehaltenes, kommerzielles Formatprogramm mit Werbeeinschaltungen unter dem Namen Krone Hitr@dio ausgestrahlt, wobei in der Zeit von 05:00 bis 19:00 bzw. 20:00 Uhr ein Mantelprogramm von der Hörfunkveranstalterin Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH, welche eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet "Niederösterreich" hat, übernommen wird.

Dieses Mantelprogramm wird zweimal pro Stunde nach den Nachrichten, nämlich zur vollen und halben Stunde durch sogenannte Lokalfenster unterbrochen, welche in Gmunden produziert werden. Diese Lokalfenster dauern jeweils vier bis fünf Minuten und umfassen Verkehrsnachrichten für Oberösterreich, Wetter in Oberösterreich, Werbung sowie manchmal "Oberösterreich aktuell" und variierende Programmpunkte, wie zB Mundartwettbewerbe, "Lokal Spezial", Biowetternachrichten, Quiz und Veranstaltungstipps.

In der Zeit von 20:00 bis 24:00 Uhr wird ein unmoderiertes und werbefreies Musikprogramm gesendet, welches von der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH als Cleanfeed übernommen wird. Von 24:00 Uhr bis 05:00 Uhr wird von der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH zeitgleich ein unmoderiertes, werbefreies Musikprogramm übernommen.

Dem RTVision Allgemeiner Medienverein sind die Übertragungskapazitäten Gmunden 2, Frequenz: 93,90 MHz, Standort: Gmundnerberg, ERP: 331 W, und Voecklabruck, Frequenz: 87,9 MHz, ERP 282 W rechtskräftig zugeteilt.

Der RTVision Allgemeiner Medienverein hat einen Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität „Name der Funkstelle: S GEORGEN ATT, Frequenz 89,90 MHz, Standort: Lichtenberg“ gestellt und dazu ausgeführt, dass mit dieser Übertragungskapazität der „Empfang im zugeteilten Versorgungsgebiet verbessert werden, als dieses auch ausgeweitet werden“ könne.

Im Falle einer Zuordnung der Übertragungskapazität „Name der Funkstelle: S GEORGEN ATT, Frequenz 89,90 MHz, Standort: Lichtenberg“ an den RTVision Allgemeiner Medienverein würde dies dazu führen, dass Gebiete mit dieser Übertragungskapazität seitens des RTVision Allgemeiner Medienvereins versorgt werden würden, die mit den dem RTVision Allgemeiner Medienverein bereits zugeteilten Übertragungskapazitäten Gmunden 2, Frequenz: 93,90 MHz, Standort: Gmundnerberg, ERP: 331 W, und Voecklabruck, Frequenz: 87,9 MHz, ERP 282 W nicht versorgt werden. Die mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgten Gebiete, liegen im wesentlichen flächenmäßig außerhalb des bzw. angrenzend an das derzeit vom RTVision Allgemeiner Medienverein versorgten Gebietes.

Das vom RTVision Allgemeiner Medienverein beantragte technische Konzept ist technisch realisierbar. Die auftretende Doppelversorgung im Fall einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an den RTVision Allgemeiner Medienverein ist im wesentlichen nicht vermeidbar.

## Life Radio GmbH & Co KG:

Mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ. 611.140/21-RRB/97, gemäß § 2b Abs. 5 in Verbindung mit §§ 17, 19 und 20 des Regionalradiogesetzes (RRG), BGBl. Nr. 506/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 41/1997, wurde der Life Radio GmbH die Zulassung zur Veranstaltung eines regionalen Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet Oberösterreich erteilt. Die Zulassung ist im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Life Radio GmbH & Co KG übergegangen.

Der Life Radio GmbH & Co KG sind folgende Übertragungskapazitäten zugeteilt:

<b>Sendelizenz</b> (Versorgungsgebiet)	<b>NAME D.FUNKST.</b>	<b>STANDORT</b>	<b>FREQU.</b> <b>MHz</b>	<b>ERP</b> <b>kW</b>
<b>Regionalradio</b>				
Oberösterreich	LINZ 1	Lichtenberg	100,50	100,000
	SCHAERDING	Scharenberg	102,60	3,020
	BAD ISCHL	Katrin	102,20	0,355
	WINDISCHGARSTEN	Kleinerberg	95,60	0,158
	GMUNDEN	Grünberg	103,10	0,071
	UNTERACH ATTS	Ackerschneid	102,60	0,063
	KIRCHDORF KREMS	Ziehberg	88,30	0,010
	STEYR	Tröschberg	106,00	0,010

Unter Zugrundelegung dieser der Life Radio GmbH & Co KG zugeteilten Übertragungskapazitäten und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Life Radio GmbH & Co KG Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet Oberösterreich ist, ergibt sich, dass die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu einer Verbesserung der Empfangsqualität und zu einer weitgehenden Schließung von Versorgungslücken in dem der Life Radio GmbH & Co KG zugeteilten Versorgungsgebiet „Oberösterreich“ führt.

Das von der Life Radio GmbH & Co KG beantragte technische Konzept ist technisch realisierbar. Die auftretende Doppelversorgung im Fall einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Life Radio GmbH & Co KG ist im wesentlichen nicht vermeidbar.

### *Stellungnahmen der Landesregierung und des Rundfunkbeirats*

In der Stellungnahme vom 05.08.2002 spricht sich die Oberösterreichische Landesregierung dafür aus, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität entweder der Life Radio GmbH & Co KG oder dem RTVision Allgemeiner Medienverein zugeordnet werde, weil diese wahrscheinlich berechtigter Weise ihre Anträge mit der Verbesserung ihres bestehenden Versorgungsgebietes begründen. Ein Messgutachten solle prüfen, welcher Antragsteller den größeren sendetechnischen Versorgungsbedarf in diesem Versorgungsgebiet habe. Diesem Antragsteller solle dann auch die Übertragungskapazität zugeteilt werden.

In seiner Sitzung vom 06.09.2002 sprach sich der Rundfunkbeirat einstimmig dafür aus, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität der Life Radio GmbH & Co KG zugeordnet werde.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen und den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung sowie aus den zitierten Akten der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde und der KommAustria. Die Stellungnahme des Rundfunkbeirats wurde den Parteien in der mündlichen Verhandlung mitgeteilt. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH wurden durch Vorlage eines Handelsregisterauszuges nachgewiesen.

Die Feststellung dahingehend, dass die durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgten Gebiete im wesentlichen flächenmäßig außerhalb des bzw. angrenzend an das derzeit vom RTVision Allgemeiner Medienverein versorgten Gebietes liegen, ergibt sich aus dem schlüssigen Gutachten der Amtssachverständigen vom 09.09.2002 und aus dem Vorbringen des RTVision Allgemeiner Medienvereins in seinem Antrag vom 04.07.2002, wonach „mit der Ausweitung des Sendegebietes des Antragstellers Richtung St. Georgen“ das Versorgungsgebiet des Antragstellers einen zusammenhängenden ökonomischen Raum versorgen würde. Des weiteren brachte der RTVision Allgemeiner Medienverein vor, dass mit der ausgeschriebenen Übertragungskapazität sowohl der Empfang im zugeteilten Versorgungsgebiet verbessert werden, als auch dieses ausgeweitet werden könne. Auch in der Stellungnahme vom 12.08.2002 führte der RTVision Allgemeiner Medienverein aus, dass er durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität das ihm zugewiesene Versorgungsgebiet Richtung Westen (Richtung Attersee und Mondsee) verbreitern könne. Mit dieser Versorgungsoptimierung könne der RTVision Allgemeiner Medienverein eine Erweiterung der technischen Reichweite um rund 50.000 Personen erreichen.

Aus diesem Vorbringen und aus dem Gutachten der Amtssachverständigen ergibt sich daher eindeutig, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität für den RTVision Allgemeiner Medienverein im wesentlichen eine Erweiterung des bereits von ihm versorgten Gebietes darstellt.

Die Feststellung dahingehend, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität zu einer Verbesserung der Empfangsqualität und zu einer weitgehenden Schließung von Versorgungslücken in dem der Life Radio GmbH & Co KG zugeteilten Versorgungsgebiet „Oberösterreich“ führt, ergibt sich aus dem schlüssigen Gutachten der Amtssachverständigen vom 09.09.2002.

Die Feststellung, dass die Doppelversorgung im Fall einer Zuordnung der Übertragungskapazität an den RTVision Allgemeiner Medienverein oder an die Life Radio GmbH & Co KG technisch im wesentlichen nicht vermeidbar ist, ergibt sich aus dem schlüssigen Gutachten der Amtssachverständigen.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### **Ausschreibung und Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 32 Abs 6 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Am 03.05.2002 wurde gemäß § 13 Abs 1 Z 4 und 3 PrR-G die Übertragungskapazität „Name der Funkstelle: S GEORGEN ATT, Frequenz: 89,90 MHz, Standort: Lichtenberg“ im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, in den Oberösterreichischen Nachrichten und in der Oberösterreich Ausgabe der Neuen Kronen Zeitung sowie auf der Website der Regulierungsbehörde von der KommAustria gemäß § 13 Abs 1 Z 4 PrR-G ausgeschrieben.

## **Rechtzeitigkeit der Anträge**

Die in der Ausschreibung festgesetzte Frist endete am 04.07.2002, 13:00 Uhr. Die Anträge der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH vom 02.07.2002, der Life Radio GmbH & Co KG vom 01.07.2002 und des RTVision Allgemeiner Medienverein vom 04.07.2002 langten innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

## **Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs 2 iVm §§ 7-9 PrR-G**

Gemäß § 5 Abs 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Daher hat die KommAustria zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G Abs 1 bis 4 lautet wörtlich:

*„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.  
(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.  
(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.  
(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Eine Übertragung von Kapitalanteilen ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“*

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

*„§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:*

1. *juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305,*
2. *Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*

3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

(6) Das Kartellgesetz 1988, BGBl. Nr. 600, bleibt unberührt.“

Bei der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH liegen die Ausschlussgründe des § 8 PrR-G nicht vor. Die Voraussetzungen der § 7 und 9 PrR-G sind bei der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH gegeben.

Die Life Radio GmbH & Co KG und der RTVision Allgemeiner Medienverein haben Anträge auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zu bestehenden Versorgungsgebieten zur Verbesserung des Empfanges in einem bestehenden Versorgungsgebiet bzw. zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes gestellt, weshalb die Voraussetzungen der §§ 7-9 PrR-G nach § 5 Abs 2 Z 2 PrR-G, die sich nur auf

Anträge auf Erteilung einer Zulassung beziehen, grundsätzlich nicht zu prüfen sind. Diese Prüfung erfolgte bereits bei der Erstzulassung.

Wie sich jedoch aus § 28 PrR-G ergibt, haben Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen. Im Verfahren ist kein Anhaltspunkt dafür hervorgekommen, dass einer der Antragsteller auf Erweiterung oder Verbesserung der Versorgung in einem Versorgungsgebiet den §§ 7 und 8 PrR-G nicht mehr entsprechen würde.

Im Hinblick auf die beantragte Erweiterung des Versorgungsgebietes des RTVision Allgemeiner Medienvereins durch eine Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität ist weiters zu überprüfen, ob auch nach einer Erweiterung die Bestimmungen des § 9 PrR-G noch eingehalten werden würden. Der RTVision Allgemeiner Medienverein erfüllt die Voraussetzungen des § 9 PrR-G auch im Falle einer Erweiterung seines Versorgungsgebietes durch Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität.

### **Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung**

Gemäß § 5 Abs 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter – Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht 7. Aufl, Rz 315*) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Im Falle Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH besteht eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem PrR-G (in diesem Fall für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“). Auch wenn im Zuge der Erteilung dieser Zulassung das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen (diesfalls nach § 19 Abs 2 Regionalradiogesetz) glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen waren, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft, und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl § 28 Abs 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl § 3 Abs 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist.

Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung auch eines weiteren Hörfunkprogramms in einem anderen Versorgungsgebiet vorliegen.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde seitens der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH vorgebracht, dass die Realisierung dieses Konzepts bei der Zulassung in nur einzelnen Versorgungsgebieten möglicherweise nicht zur Gänze von Anfang an umgesetzt werden kann, sondern erst ab einer bestimmten technischen Gesamtreichweite aller Zulassungen der Antragstellerin. Das Konzept für die Antragstellung für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ war über weite Strecken identisch mit dem für die nunmehr ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten. Mit Bescheid vom 30.09.2002, KOA 1.214/02-09, hat die KommAustria gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G festgestellt, dass seit April 1999 der Charakter des von der Antragstellerin im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms für „Spittal an der Drau“ grundlegend verändert wurde. Im Rahmen dieses Verfahrens hat die

Antragstellerin unter anderem vorgebracht, dass eine Durchführung des beantragten Programms in einem derart kleinen Versorgungsgebiet finanziell nicht tragfähig sei (Schreiben der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH vom 20.11.2001, KOA 1.214/01-4).

Im Hinblick darauf, dass der zitierte Bescheid der KommAustria noch nicht rechtskräftig ist, und die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH derzeit tatsächlich ein Hörfunkprogramm in Spittal an der Drau veranstaltet (wenn auch bisher nicht rechtskräftig festgestellt wurde, ob dieses dem damals und auch jetzt beantragten entspricht), kann die Glaubhaftmachung des Vorliegens der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms als gerade noch gelungen gelten. Ähnliches gilt für das Vorliegen der finanziellen Voraussetzungen, wobei hier Unstimmigkeiten vor allem dadurch entstehen, dass sich der vorgelegte Finanzplan nicht auf das konkrete Versorgungsgebiet, welches durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgt werden soll, bezieht, sondern nach den Angaben der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH von einer technischen Reichweite von 200.000 Personen ausgeht, die jedoch mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität und dem Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ nicht erreicht wird.

Die Life Radio GmbH & Co KG und der RTVision Allgemeiner Medienverein haben die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu einem Versorgungsgebiet zur Verbesserung der Versorgung in diesem bestehenden Versorgungsgebiet bzw. zur Erweiterung dieses bestehenden Versorgungsgebietes beantragt, weshalb eine Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, nicht erforderlich ist.

### **Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G**

Gemäß § 5 Abs 3 PrR-G hat der Antragsteller ferner glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

*„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*

*(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.*

*(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.*

*(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.*

*(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.*

*(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“*

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH hat ein Redaktionsstatut sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden; auch in der mündlichen Verhandlung sind diesbezüglich keine Einwendungen vorgebracht worden.

Die Life Radio GmbH & Co KG und der RTVision Allgemeiner Medienverein haben die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu einem Versorgungsgebiet zur Verbesserung der Versorgung in diesem bestehenden Versorgungsgebiet bzw. zur Erweiterung dieses bestehenden Versorgungsgebietes beantragt, weshalb eine Glaubhaftmachung der Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16, bzw. die Vorlage eines Programmkonzepts, eines Programmschemas oder eines geplanten Redaktionsstatutes nach § 5 Abs 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, nicht erforderlich sind.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH erfüllt daher die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

### **Stellungnahme der Länder**

Rundfunk ist in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG, Art I Abs 2 B-VG über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks). Bereits in der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr. 506/1993, hatte jedoch der Gesetzgeber vorgesehen, dass die Behörde vor Erteilung der Zulassung eine Stellungnahme der Länder einzuholen hat (§ 16 RRG, BGBl Nr. 506/1993). Nach dieser Bestimmung hatte die Behörde zudem bei ihrer Entscheidung über die Erteilung der Zulassung das Einvernehmen mit den betroffenen Landesregierungen anzustreben. Ausweislich der Materialien (RV 1134 BgNR XVIII. GP, S 14) erfolgte diese Einbindung der betroffenen Bundesländer in die Entscheidungsfindung der Regionalradiobehörde bei der Zulassungserteilung „in Fortführung der im Regionalbezug privater Hörfunkveranstaltung nach dem vorliegenden Entwurf grundgelegten föderalistischen Ausrichtung des Gesetzesentwurfs“. Mit BGBl Nr. I 2/1999 wurde § 16 RRG dahingehend novelliert, dass die Stellungnahme der Landesregierung „unmittelbar nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung“ einzuholen ist. Die Erläuterungen (RV 1521 BgNR XX. GP) begründen dies damit, dass sich die Einbindung der Länder in einem frühen Zeitpunkt des Verfahrens als günstig erwiesen habe, „da somit schon zu einem frühen Zeitpunkt allfällige Defizite einzelner Anträge aus der Sicht der Länder aufgezeigt werden können.“

Auch nach dem Willen des Gesetzgebers des PrR-G soll den Landesregierungen „wie schon nach bisheriger Rechtslage im Falle von Anträgen auf Erteilung einer Zulassung ein Stellungnahmerecht zukommen. Die Erteilung von Zulassungen aber auch die Schaffung neuer Versorgungsgebiete sowie die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete wirkt sich unmittelbar auf die Regionen und Gemeinden aus, die von den jeweiligen Versorgungsgebieten erfasst werden.“ (Erl RV 401 BgNR XXI. GP, S 21) Die Behörde hat nunmehr gemäß § 23 PrR-G nach Einlangen eines Antrages „den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.“

Wie sich aus den zitierten Materialien ergibt, soll das Stellungnahmerecht den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände bieten. Hierbei geht der Gesetzgeber offenkundig davon aus, dass den Landesregierungen Umstände, die für die Entscheidung der Behörde im Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G relevant sind, möglicherweise auf Grund der regionalen Gegebenheiten bekannt sind und sie diese in das Ermittlungsverfahren einbringen können.

Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung nicht berührt; die Stellungnahme der Länder ist freilich im Ermittlungsverfahren zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die

Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 6.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

In der Stellungnahme vom 05.08.2002 spricht sich die Oberösterreichische Landesregierung dafür aus, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität entweder der Life Radio GmbH & Co KG oder dem RTVision Allgemeiner Medienverein zugeordnet werde, weil diese wahrscheinlich berechtigter Weise ihre Anträge mit der Verbesserung ihres bestehenden Versorgungsgebietes begründen. Ein Messgutachten solle prüfen, welcher Antragsteller den größeren sendetechnischen Versorgungsbedarf in diesem Versorgungsgebiet habe. Diesem Antragsteller solle dann auch die Übertragungskapazität zugeteilt werden.

### **Stellungnahme des Rundfunkbeirates**

Gemäß § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001, wird zur Beratung der KommAustria ein Rundfunkbeirat eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zugeben ist. Der Rundfunkbeirat, dessen Mitglieder von der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren ernannt werden, ist ein Expertengremium (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen), das der KommAustria beratend zur Seite steht. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirates darum, dass auf Grund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen besonderes Expertenwissen verfügbar ist und in die – auch vom Rundfunkbeirat vorzunehmende – Analyse der Anträge einfließen kann. Dieses Expertenwissen ist wiederum Grundlage für die Stellungnahme des Rundfunkbeirates, die – wie auch die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten ist.

Nach § 4 Abs 1 KOG ist dem Rundfunkbeirat zwar nur vor der Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, dies hindert ihn jedoch nicht, im Rahmen seiner Aufgabe der Beratung der KommAustria auch zu Zuteilungen von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung von Versorgungsgebieten oder zur Verbesserung der Versorgung Stellung zu nehmen.

In seiner Sitzung vom 06.09.2002 sprach sich der Rundfunkbeirat einstimmig dafür aus, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität der Life Radio GmbH & Co KG zugeordnet werde.

### **Frequenzzuordnung nach §§ 10,12 und 13 PrR-G**

Nach § 10 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

- 1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 RFG [nunmehr ORF-G], BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens vier Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das vierte Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland besteht.*

2. Darüber hinaus zur Verfügung stehende Übertragungskapazitäten sind auf Antrag bereits bestehenden Versorgungsgebieten zur Verbesserung der Versorgung zuzuweisen, sofern sie nicht für weitere Planungen insbesondere für die Schaffung eines Versorgungsgebietes für bundesweiten Hörfunk herangezogen werden können.
3. Nach Maßgabe darüber hinaus verfügbarer Übertragungskapazitäten ist ein Versorgungsgebiet für bundesweiten privaten Hörfunk zu schaffen.
4. Weitere verfügbare Übertragungskapazitäten sind entweder für die Schaffung neuer Versorgungsgebiete oder die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete von Hörfunkveranstaltern heranzuziehen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen.

Gemäß § 10 Abs 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

§ 12 PrR-G lautet wörtlich:

„(1) Noch nicht zugeordnete Übertragungskapazitäten kann die Regulierungsbehörde auf Antrag nach Maßgabe der Kriterien des § 10 und unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs, dem Österreichischen Rundfunk, oder bestehenden Versorgungsgebieten von Hörfunkveranstaltern zuordnen oder für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes heranziehen.

(2) ....

(3) Ein Antrag gemäß Abs. 1 hat die technischen Parameter, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik für die beabsichtigte Nutzung der Übertragungskapazität sowie die nachweislich für die Erstellung des technischen Konzepts angefallenen Aufwendungen zu enthalten. Bezieht sich der Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, so hat der Antrag gleichzeitig die Angaben gemäß § 5 zu enthalten.

(4) Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten oder die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen das Antragsbegehren in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die Einspruchsmöglichkeit gemäß Abs. 5 hinzuweisen.

(5) Wird gegen die beantragte Zuordnung oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes innerhalb von vier Wochen ab Bekanntmachung bei der Regulierungsbehörde ein begründeter Einspruch erhoben, hat die Regulierungsbehörde unter der Voraussetzung der fernmeldetechnischen Realisierbarkeit die Übertragungskapazität gemäß § 13 auszuschreiben. Wird innerhalb der Frist kein Einspruch erhoben, kann die Übertragungskapazität bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nach diesem Bundesgesetz dem Antragsteller zugeordnet werden oder bei Vorliegen der Voraussetzungen nach diesem Bundesgesetz eine Zulassung erteilt werden.

(6) Ein begründeter Einspruch gemäß Abs. 5 liegt dann vor, wenn in nachvollziehbarer Weise behauptet wird, die Übertragungskapazität könnte

1. zur Verbesserung der Versorgung in einem anderen bestehenden Versorgungsgebiet oder

2. zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes oder
3. zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes

herangezogen werden.

(7) Wird die Übertragungskapazität einer Person oder Personengesellschaft zugeordnet, die erst anlässlich der Ausschreibung (§ 13) einen Antrag eingebracht hat, so hat diese dem ursprünglichen Antragsteller gemäß Abs. 3 die nachweislich angefallenen Aufwendungen für die Erstellung des technischen Konzepts, das als Grundlage für die Ausschreibung gedient hat, zu ersetzen.

(8) Ansprüche gemäß Abs. 7 sind auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen. Die Regulierungsbehörde kann im Streitfall um Schlichtung ersucht werden.“

Nach § 13 Abs 1 Z 4 PrR-G hat neben den in § 11 genannten Fällen eine Ausschreibung vom Übertragungskapazitäten bei Vorliegen eines begründeten Einspruchs gemäß § 12 stattzufinden.

#### Veröffentlichung und Einspruch nach § 12 PrR-G

Nach der Bestimmung des § 12 Abs 4 PrR-G war der Antrag des RTVision Allgemeiner Medienverein vom 09.01.2002 auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.

Mit Veröffentlichung vom 22.02.2002 gab die KommAustria gemäß § 12 Abs 4 PrR-G bekannt, dass ein Antrag auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes gestellt wurde. Auf die Einspruchsmöglichkeit gemäß § 12 Abs 5 PrR-G wurde in dieser Veröffentlichung hingewiesen.

Mit Schriftsatz vom 19.03.2002 (bei der KommAustria am 21.03.2002 eingelangt) – somit innerhalb der vierwöchigen Frist gemäß § 12 Abs 5 PrR-G – erhob die Life Radio GmbH & Co KG Einspruch gemäß § 12 Abs 5 und 6 Z 1 PrR-G.

Hinsichtlich der Erfordernisse an einen begründeten Einspruch sieht § 12 Abs 6 PrR-G vor, dass in „nachvollziehbarer Weise behauptet wird, die Übertragungskapazität, könnte“ 1. zur Verbesserung der Versorgung in einem anderen bestehenden Versorgungsgebiet oder 2. zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes oder 3. zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes herangezogen werden.

Für einen Einspruch im Sinn des § 12 Abs 6 Z 1 PrR-G bedeutet dies, dass den Einspruchswerber die Verpflichtung trifft, in „nachvollziehbarer Weise“, d.h. durch Aufzeigen von Versorgungslücken bzw. von Versorgungsmängeln, die durch die ausgeschriebene Übertragungskapazität behoben werden können, zu behaupten, dass die ausgeschriebene Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet geeignet ist.

In diesem Zusammenhang ist davon auszugehen, dass es für das Erfordernis der Nachvollziehbarkeit („wenn in nachvollziehbarer Weise behauptet wird“) im Sinn des § 12 Abs 6 Z 1 PrR-G ausreichend ist, wenn die Darstellung der Versorgungslücken bzw. –mängel dergestalt ist, dass sie einer technischen Grobprüfung durch die Regulierungsbehörde zugänglich ist, und diese Grobprüfung durch die Regulierungsbehörde zu dem Ergebnis kommt, dass die dargestellten Versorgungslücken bzw. –mängel vorliegen könnten und die veröffentlichte Übertragungskapazität dazu geeignet sein könnte, diese zu beheben.

Der Einspruch der Life Radio GmbH & Co KG vom 19.03.2002 entspricht diesen Anforderungen an einen Einspruch nach § 12 Abs 6 Z 1 PrR-G, da er konkrete Versorgungslücken dargestellt hat, und die technische Grobprüfung durch die Regulierungsbehörde ergeben hat, dass diese Versorgungslücken bzw. – mängel bestehen könnten und die veröffentlichte Übertragungskapazität tatsächlich geeignet sein könnte, diese zu beheben.

Dass diese Versorgungsmängel tatsächlich gegeben sind, wurde auch durch Gutachten der Amtssachverständigen im Verfahren hinsichtlich der Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität bestätigt.

Die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität war daher gemäß § 13 Abs 1 Z 4 PrR-G auszuschreiben.

### Zuordnung der Übertragungskapazität

Im vorliegenden Fall beantragt die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH eine Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, der RTVision Allgemeiner Medienverein die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres Versorgungsgebietes „Raum Gmunden“ und die Life Radio GmbH & Co KG die Zuordnung zur Verbesserung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet „Oberösterreich“.

§ 10 Abs 1 PrR-G legt die Ziele fest, welche bei der Zuordnung der Übertragungskapazitäten im Sinne des Grundsatzes einer dualen Rundfunkordnung zu erreichen sind und gibt gleichzeitig eine Rangfolge für die Zuordnung vor (*Kogler/Kramler/Trainer*, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], 281).

Dabei wird im wesentlichen festgelegt, dass nach der Gewährleistung eines bestimmten Frequenzbestandes für den ORF freie Übertragungskapazitäten auf Antrag vordringlich für die Optimierung der Versorgungssituation privater Hörfunkveranstalter herangezogen werden.

Erst wenn eine Übertragungskapazität nicht für bundesweiten Hörfunk herangezogen werden kann und auch nicht zur Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet in Anspruch genommen werden kann, hat die Regulierungsbehörde in einem weiteren Schritt zu prüfen, inwieweit sich die Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes eignet oder damit dem allfälligen Anliegen nach Erweiterung des Versorgungsgebietes eines bestehenden privaten Hörfunkveranstalters Rechnung getragen werden kann (vgl. *Kogler/Kramler/Trainer*, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], 282).

Aus dieser in § 10 Abs 1 PrR-G normierten Rangfolge hinsichtlich der Zuordnung von freien Übertragungskapazitäten ergibt sich daher eindeutig, dass eine freie Übertragungskapazität vorrangig dem Antragsteller zuzuordnen ist, für den die beantragte Übertragungskapazität eine Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet darstellt und erst in weiterer Folge zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes bzw. zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes – bei Vorliegen entsprechender Anträge – herangezogen werden soll.

Da nun die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „Name der Funkstelle: S GEORGEN ATT, Frequenz 89,90 MHz, Standort: Lichtenberg“ unter Berücksichtigung des derzeitigen Versorgungsgrades, welchen die Life Radio GmbH & Co KG in dem ihr zugeteilten Versorgungsgebiet „Oberösterreich“ erreicht, zur Verbesserung der Versorgung in diesem bestehenden Versorgungsgebiet herangezogen werden kann, war der Life Radio GmbH & Co KG diese Übertragungskapazität zuzuordnen.

Dem widerspricht auch nicht das Vorbringen des RTVision Allgemeiner Medienvereins in der mündlichen Verhandlung vom 08.10.2002, wonach im Zeitpunkt der Zulassungserteilung an

die Life Radio GmbH & Co KG ein Regionalradio dahingehend definiert gewesen sei, dass es 70 % des Bundeslandes abdecken könne, woraus sich kein Vollversorgungsauftrag der Life Radio GmbH & Co KG für das Bundesland Oberösterreich ableiten lasse. Die Bestimmung des § 2a Regionalradiogesetz (RRG), BGBl. Nr. 506/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 41/1997, wonach Sendelizenzen für regionalen Hörfunk solche seien, die den Empfang des jeweiligen Programms möglichst großflächig innerhalb eines Bundeslandes, jedenfalls aber über 70 Prozent der Bevölkerung eines Bundeslandes ermöglichen, ist nicht dahingehend zu verstehen, dass der Inhaber einer regionalen Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk nur einen Anspruch auf Versorgung von 70 vH der Bevölkerung eines Bundeslandes hat. Vielmehr legte diese Bestimmung fest, dass Sendelizenzen für regionalen Hörfunk ein möglichst großflächiges Verbreitungsgebiet innerhalb eines Bundeslandes abdecken sollen, womit zum Ausdruck gebracht wird, dass das Verbreitungsgebiet räumlich betrachtet nur durch die Grenzen des Bundeslandes eingeschränkt wird. Als Untergrenze legt das Gesetz fest, dass jedenfalls 70 vH der Bevölkerungszahl eines Bundeslandes mit regionalem Hörfunk versorgt werden sollen (vgl. die erläuternden Bemerkungen zu § 2a RRG, RV 499 BlgNR XXGP).

Daraus ergibt sich eindeutig, dass durch diese Bestimmung des RRG das Verbreitungsgebiet mit den Grenzen des Bundeslandes – im gegenständlichen Fall Oberösterreich – festgelegt ist, und die im Gesetz festgeschriebenen 70 vH der Bevölkerungszahl eines Bundeslandes nur als Untergrenze hinsichtlich des Versorgungsgrades zu sehen ist. Weiters ist aus dieser Bestimmung und den zitierten erläuternden Bemerkungen auch ersichtlich, dass mit dem Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ. 611.140/21-RRB/97, der Life Radio GmbH & Co KG das Bundesland Oberösterreich zur Gänze als Versorgungsgebiet zugeteilt wurde, und sich die erteilte Zulassung nicht nur auf 70 vH der Bevölkerungszahl Oberösterreichs bezieht.

Da somit aufgrund der in § 10 Abs 1 PrR-G normierten Rangfolge hinsichtlich der Zuordnung von freien Übertragungskapazitäten die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität der Life Radio GmbH & Co KG zuzuordnen war, waren die Anträge der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH und des RTVision Allgemeiner Medienverein abzuweisen.

Schließlich hat sich auch der Rundfunkbeirat in seiner Sitzung vom 06.09.2002 dafür ausgesprochen, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität der Life Radio GmbH & Co KG zugeteilt werden solle.

Ebenso hat die Oberösterreichische Landesregierung in ihrer Stellungnahme vom 05.08.2002 sich dafür ausgesprochen, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität demjenigen der beiden Antragsteller Life Radio GmbH & Co KG und RTVision Allgemeiner Medienverein zugeteilt werden solle, der den größeren sendetechnischen Verbesserungsbedarf habe. Dies solle durch ein Gutachten geprüft werden. Insoweit kommen der Rundfunkbeirat und die Oberösterreichische Landesregierung in ihren Stellungnahmen zu dem selben Ergebnis wie die KommAustria, wobei eben das Gutachten der Amtssachverständigen aufgezeigt hat, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität dazu geeignet ist, Versorgungslücken bzw. -mängel im Versorgungsgebiet der Life Radio GmbH & Co KG zu beheben, während die Zuordnung der Übertragungskapazität an den RTVision Allgemeiner Medienverein im wesentlichen zu einer Erweiterung des Versorgungsgebietes führen würde. Aufgrund der in § 10 Abs 1 PrR-G normierten Rangfolge bei der Zuordnung freier Übertragungskapazitäten war daher die Übertragungskapazität „Name der Funkstelle: S GEORGEN ATT, Frequenz: 89,90 MHz, Standort: Lichtenberg“ der Life Radio GmbH & Co KG zuzuordnen.

### Feststellung gemäß § 12 Abs 7 PrR-G

Gemäß § 12 Abs 7 PrR-G hat, wenn die Übertragungskapazität einer Person oder Personengesellschaft zugeordnet wird, die erst anlässlich der Ausschreibung (§ 13) einen Antrag eingebracht hat, diese dem ursprünglichen Antragsteller gemäß Abs 3 die nachweislich angefallenen Aufwendungen für die Erstellung des technischen Konzepts, das als Grundlage für die Ausschreibung gedient hat, zu ersetzen.

Das gegenständliche Verfahren wurde aufgrund des Antrages des RTVision Allgemeiner Medienverein vom 09.01.2002 eingeleitet. Die technische Prüfung dieses Antrages hat ergeben, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität fernmeldetechnisch realisierbar ist. Daher wurde dieser Antrag des RTVision Allgemeiner Medienvereins gemäß § 12 Abs 4 veröffentlicht. In weiterer Folge wurde gegen diesen Antrag Einspruch seitens der Life Radio GmbH & Co KG erhoben und die vom RTVision Allgemeiner Medienverein beantragte Übertragungskapazität unter Zugrundelegung des vom RTVision Allgemeiner Medienvereins erstellten Konzeptes ausgeschrieben.

Das technische Konzept des RTVision Allgemeiner Medienvereins diene somit als Grundlage für die verfahrensgegenständliche Ausschreibung vom 03.05.2002.

Gemäß § 12 Abs 8 PrR-G sind Ansprüche gemäß Abs 7 auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen. Die Regulierungsbehörde kann im Streitfall um Schlichtung ersucht werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 22. November 2002

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Dr. Hans Peter Lehofer  
Behördenleiter

Zustellverfügung:

1. Life Radio GmbH & Co KG, z.Hd. Rechtsanwälte Haslinger/Nagele & Partner, Landstraße 12, A- 4020 Linz, per RSA, vorab per Fax (0732) 77 43 31
2. RTVision Allgemeiner Medienverein, z. Hd. Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, per RSA, vorab per Fax 521 75 21
3. Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, Fax 0049-911-7490922
4. Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg per e-mail
5. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro
6. RFFM im Hause

***Beilage 1 zu KOA 1.1.40/02-20***

1	Name der Funkstelle	<b>S GEORGEN ATT</b>																																																																																																																																		
2	Standort	<b>Lichtenberg</b>																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	<b>Life Radio GmbH &amp; Co KG</b>																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	<b>w.o.</b>																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	<b>89,90</b>																																																																																																																																		
6	Programmname	<b>LIFE Radio</b>																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>013E25 35</b>		<b>47N55 58</b>	<b>WGS84</b>																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>875</b>																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>30</b>																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>20,0</b>																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>21,7</b>																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-0,0°</b>																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-51,0°</b>																																																																																																																																		
15	Polarisation	<b>horizontal</b>																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td><b>0</b></td> <td><b>10</b></td> <td><b>20</b></td> <td><b>30</b></td> <td><b>40</b></td> <td><b>50</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>-1,3</b></td> <td><b>-13,2</b></td> <td><b>3,2</b></td> <td><b>10,3</b></td> <td><b>14,2</b></td> <td><b>17,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>60</b></td> <td><b>70</b></td> <td><b>80</b></td> <td><b>90</b></td> <td><b>100</b></td> <td><b>110</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>19,0</b></td> <td><b>20,4</b></td> <td><b>21,0</b></td> <td><b>21,0</b></td> <td><b>20,7</b></td> <td><b>20,6</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>120</b></td> <td><b>130</b></td> <td><b>140</b></td> <td><b>150</b></td> <td><b>160</b></td> <td><b>170</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>21,3</b></td> <td><b>21,7</b></td> <td><b>21,3</b></td> <td><b>20,6</b></td> <td><b>20,7</b></td> <td><b>21,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>180</b></td> <td><b>190</b></td> <td><b>200</b></td> <td><b>210</b></td> <td><b>220</b></td> <td><b>230</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>21,0</b></td> <td><b>20,4</b></td> <td><b>19,0</b></td> <td><b>17,0</b></td> <td><b>14,2</b></td> <td><b>10,3</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>240</b></td> <td><b>250</b></td> <td><b>260</b></td> <td><b>270</b></td> <td><b>280</b></td> <td><b>290</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>3,2</b></td> <td><b>-13,2</b></td> <td><b>-1,3</b></td> <td><b>0,7</b></td> <td><b>2,5</b></td> <td><b>4,9</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>300</b></td> <td><b>310</b></td> <td><b>320</b></td> <td><b>330</b></td> <td><b>340</b></td> <td><b>350</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>6,5</b></td> <td><b>7,0</b></td> <td><b>6,5</b></td> <td><b>4,9</b></td> <td><b>2,5</b></td> <td><b>0,7</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>	dBW H	<b>-1,3</b>	<b>-13,2</b>	<b>3,2</b>	<b>10,3</b>	<b>14,2</b>	<b>17,0</b>	dBW V							Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>	dBW H	<b>19,0</b>	<b>20,4</b>	<b>21,0</b>	<b>21,0</b>	<b>20,7</b>	<b>20,6</b>	dBW V							Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>	dBW H	<b>21,3</b>	<b>21,7</b>	<b>21,3</b>	<b>20,6</b>	<b>20,7</b>	<b>21,0</b>	dBW V							Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>	dBW H	<b>21,0</b>	<b>20,4</b>	<b>19,0</b>	<b>17,0</b>	<b>14,2</b>	<b>10,3</b>	dBW V							Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>	dBW H	<b>3,2</b>	<b>-13,2</b>	<b>-1,3</b>	<b>0,7</b>	<b>2,5</b>	<b>4,9</b>	dBW V							Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	dBW H	<b>6,5</b>	<b>7,0</b>	<b>6,5</b>	<b>4,9</b>	<b>2,5</b>	<b>0,7</b>	dBW V						
Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>-1,3</b>	<b>-13,2</b>	<b>3,2</b>	<b>10,3</b>	<b>14,2</b>	<b>17,0</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>19,0</b>	<b>20,4</b>	<b>21,0</b>	<b>21,0</b>	<b>20,7</b>	<b>20,6</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>21,3</b>	<b>21,7</b>	<b>21,3</b>	<b>20,6</b>	<b>20,7</b>	<b>21,0</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>21,0</b>	<b>20,4</b>	<b>19,0</b>	<b>17,0</b>	<b>14,2</b>	<b>10,3</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>3,2</b>	<b>-13,2</b>	<b>-1,3</b>	<b>0,7</b>	<b>2,5</b>	<b>4,9</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>6,5</b>	<b>7,0</b>	<b>6,5</b>	<b>4,9</b>	<b>2,5</b>	<b>0,7</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Gerätetype	<b>TEM Exciter A0960S+TEM A7P30 PA+ Profiline RDS+BE TEM 07A9320</b>																																																																																																																																		
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																			
19	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
		<b>A hex</b>	<b>7 hex</b>	<b>46 hex</b>																																																																																																																																
20	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067																																																																																																																																		
21	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	LINZ 1 Lichtenberg 100,5 MHz																																																																																																																																		
22	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
23	Bemerkungen																																																																																																																																			